



**GEMEINDE
WALDENBURG**

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

vom 11. Juni 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Aufsicht und Verwaltung	1
§ 3	Verwaltung	1
II	Bestattungswesen	
§ 4	Vorgängige Wahl der Bestattungen	1
§ 4bis	Meldepflicht	1/2
§ 5	Bestattungstermine und Bestattungszeiten	2
§ 6	Leichentransport und Aufbahrung	2
§ 7	Bestattungsfeier und Abdankung	2
§ 8	Berechtigung zur Bestattung	2
§ 9	Unentgeltliche Bestattung	2
§ 10	Bestattung gegen Entgelt	3
§ 11	Kremation	3
III	Friedhofordnung	
§ 12	Begehen und Befahren des Friedhofes	3
§ 13	Schutz der Anlagen	3
§ 14	Haftung	3
§ 15	Belegungsplan	4
§ 16	Abteilungen	4
§ 17	Grabmasse	4
§ 18	Gräberabstand	4
§ 19	Einfassung der Gräber	5
§ 20	Ruhezeiten	5
§ 21	Ausgrabungen	5
§ 22	Räumung der Gräber	5
§ 23	Gemeinschaftsgräber	5
§ 24	Familiengräber	6
§ 25	Gesuche für Grabmäler	6
§ 26	Grösse und Gestaltung der Grabmäler	6
§ 27	Setzen der Grabmäler	6
§ 28	Unterhalt der Grabmäler	6/7
§ 29	Allgemeine Gestaltung der Anpflanzungen	7
§ 30	Ordnungswidrige Grabanlagen	7
IV	Schluss- und Uebergangsbestimmungen	
§ 31	Gebühren	7
§ 32	Rekurse	7
§ 33	Strafbestimmungen	7
§ 34	Inkrafttreten	8

In Vollziehung von § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Waldenburg das folgende Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Das Bestattungs- und Friedhofreglement und die dazugehörige Gebührenordnung gelten für die Gemeinde Waldenburg.
- 2 Friedhof und Abdankungshalle stehen jederzeit für die Benützung zur Verfügung.

§ 2 Aufsicht

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen mit Abdankungshalle untersteht der Aufsicht des Gemeinderats Waldenburg.

§ 3 Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat folgende Funktionen und Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Todesscheines
- b) Benachrichtigung aller mit der Bestattung beauftragten Organe und Erteilung der erforderlichen Aufträge
- c) Erlass der amtlichen Todesanzeigen
- d) Anmeldung der Kremation beim zuständigen Krematorium bei Feuerbestattungen
- e) Führung des Grabbuches

II Bestattungswesen

§ 4 Vorgängige Wahl der Bestattungen

- 1 Letztwillige Verfügungen über die Art der Bestattung können auf der Gemeindeverwaltung deponiert werden. Sie werden nach Eingang der Todesanzeige geöffnet.
- 2 Zu solchen Verfügungen sind urteilsfähige Personen, dies das 18. Altersjahr vollendet haben, berechtigt.

§ 4bis Meldepflicht

- 1 Jeder Todesfall ist der Zivilrechtsverwaltung Baselland unverzüglich zu melden. In allen Fällen ist eine ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen. Bei Schweizer BürgerInnen ist – falls vorhanden – das Familienbüchlein mitzubringen. Bei ausländischen Staatsangehörigen muss durch die Angehörigen mit der Zivilrechtsverwaltung Baselland abgesprochen werden, welche Papiere erforderlich sind.

- 2 Leichenfunde auf dem Gemeindebann sind unverzüglich der Polizei und der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 5 Bestattungstermine und -zeiten

- 1 Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- 2 Bestattungen erfolgen gemäss Vereinbarung zwischen Pfarrer, Angehörigen und der Gemeindeverwaltung. Am Samstag, Sonn- und an gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel keine Bestattung statt.

§ 6 Leichentransport / Aufbahrung

- 1 Die Verstorbenen werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen mit dem Leichenauto vom Sterbeort nach der Abdankungshalle überführt. Diese steht den Angehörigen offen.
- 2 Öffentliche Leichengeleite ab Trauerhaus sind nicht gestattet.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung

- 1 Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen in Verbindung mit dem Pfarrer überlassen.
- 2 Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

§ 8 Berechtigung zur Bestattung

- 1 Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können auf dem Friedhof Waldenburg unentgeltlich bestattet werden: Alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Waldenburg Wohnsitz hatten.

§ 9 Unentgeltliche Bestattung

- 1 Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:
- a) Aufbahrung in der Abdankungshalle
 - b) Beisetzung
 - c) Überlassung eines Erd-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrabes oder einer Nische in der Urnenwand
 - d) Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
 - e) Grabkreuz mit Namensinschrift bei Erd- und Urnengrab (ohne Gemeinschaftsgrab)
 - f) Kosten für das mit der Bestattung oder Urnenbeisetzung beauftragte Personal
 - g) Benützung der Abdankungshalle oder der Kirche für die Abdankungen

§ 10 Bestattung gegen Entgelt

- 1 Gegen Bezahlung einer Grabstättegebühr (siehe Gebührenordnung, Anhang) und Übernahme sämtlicher Bestattungskosten können ebenfalls bestattet werden:
 - a) Innerhalb der Gemeinde Waldenburg verstorbene oder tot aufgefundene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in Waldenburg Wohnsitz hatten.
 - b) Mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates auch Verstorbene aus anderen Gemeinden.

§ 11 Kremation

- 1 Für Feuerbestattungen (Kremation) gelten die vertraglichen Vereinbarungen.
- 2 Die Kremationskosten und die damit zusammenhängenden Aufwändungen (Leichen- und Urnentransport) gehen zulasten der Angehörigen.

III Friedhofordnung

§ 12 Begehen und Befahren des Friedhofes

- 1 Die Friedhofanlage Waldenburg ist allen Besuchern zugänglich. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 2 Das Mitführen von Fahrrädern, von weiteren fahrbaren Untersätzen sowie jeder private Motorfahrzeugverkehr sind auf dem Friedhofareal verboten.
- 3 Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt. Gestattet ist das Mitführen vom Blindenführhunde.

§ 13 Schutz der Anlagen

Beschädigungen und Verunreinigungen sowie ungebührliches Betragen werden polizeilich geahndet.

§ 14 Haftung

Die Gemeinde Waldenburg übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

§ 15 Belegungsplan

Die Grabfelder sind nach einem bestimmten Belegungsplan wie folgt anzulegen:

- a) Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 6 Jahren
- b) Kindergräber (bis 6 Jahre)
- c) Urnengräber
- d) Urnenwand
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Familiengräber

§ 16 Abteilungen

- 1 In einem Grab (ausser Familiengrab) darf nicht mehr als ein Verstorbener bestattet werden.
- 2 Sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mind. 10 Jahre vergehen, dürfen bereits belegte Gräber auch zur Beisetzung von drei Urnen verstorbener Angehöriger verwendet werden.
- 3 In einem Urnengrab dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- 4 Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht eine Beisetzungsstätte für die Asche ohne Urne. Ausschmückung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.
- 5 Bei der Turnus gemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, Urnen auf einem neuen Gräberfeld beizusetzen.

§ 17 Grabmasse

<u>Grab</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe (m)</u>
- Erwachsene, Kinder über 6 Jahre	1,80 m	0,80 m	1,60 m
- Kinder unter 6 Jahren	1,00 m	0,70 m	1,20 m
- Urnengrab	1,00 m	0,60 m	0,70-0,80 m
- Familiengrab	2,50 m	2,00 m	2,00 m

§ 18 Gräberabstand

Zwischen den einzelnen Gräbern ist ein Abstand von mindestens 0.20 m, zwischen den Gräber-Reihen ein solcher von 1.00 m einzuhalten.

§ 19 Einfassung der Gräber

- 1 Für die Gräber erstellt die Gemeinde eine zusammenhängende einheitliche Einfassung. Diese Einfassung darf nicht entfernt werden. Die Instandhaltung der Einfassung ist Sache der Gemeinde.
- 2 Bis zum endgültigen Errichten eines Grabmals erhält jedes Grab ein Grabkreuz.

§ 20 Ruhezeiten

- 1 Die Ruhezeiten werden vom Gemeinderat bestimmt, betragen aber mindestens 25 Jahre.
- 2 Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt in der Regel 50 Jahre. Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Ruhezeit von noch mindestens 20 Jahre voraus.
- 3 Die Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 21 Ausgrabungen

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Bewilligung der Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erlaubt.

§ 22 Räumung der Gräber

- 1 Nach Ablauf der in § 20 festgesetzten Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber an.
- 2 Die Angehörigen werden schriftlich eingeladen, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist beseitigt, so verfallen sie an die Gemeinde und werden abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

§ 23 Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab sind keine Urnen zugelassen.
- 2 Die Namen der Beigesetzten können auf einer kollektiven Beschriftungstafel auf Kosten der Hinterbliebenen eingetragen werden. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafeln. Ist die Tafel voll beschriftet, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt. In jedem Fall wird die Beschriftung jedoch mindestens 20 Jahre aufrechterhalten.
- 3 Die Gemeinde Waldenburg sorgt für die Bepflanzung und den Unterhalt, für das Abräumen des Grabschmucks sowie für die Beschriftung der Namenstafeln.

§ 24 Familiengräber

- 1 Die Familiengräber können in der Regel vier Särge und acht Urnen beigesetzt werden.
- 2 Für ein Familiengrab muss eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenordnung entrichtet werden.

§ 25 Gesuch für Grabmäler

Gesuche um Errichtung von Grabmälern sind mit Skizze und Angaben des zur Verwendung gelangenden Materials und Bearbeitung desselben im Doppel dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen.

§ 26 Grösse und Gestaltung der Grabmäler

- 1 Die Grabmäler sollen sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.
- 2 Für die Grabmäler sollen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

<u>Grab</u>	<u>Breite max.</u>	<u>Höhe 0-max.</u>	<u>Stärke</u>
- Erwachsene, Kinder über 6 Jahre	0,65 m	1,20 m	0,10 - 0,20 m
- Kinder unter 6 Jahren	0,40 m	0,80 m	0,10 - 0,16 m
- Urnengrab	0,50 m	0,80 m	0,12 – 0,20m
- Urnengrab-Fundamentplatte	0,10 - 0,15 m		
- Familiengrab	1,40 m	1,20 m	0,16 – 0,25 m

- 3 Ausnahmegenehmigungen können durch den Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin genehmigt werden.

§ 27 Setzen der Grabmäler

- 1 Grabmäler dürfen nur auf einer Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal gestellt werden.
- 2 Bei Erdbestattungen darf das Versetzen erst nach Erstellen der Fundamentplatte erfolgen.
- 3 Die Versetzungsarbeiten haben unter Aufsicht des verantwortlichen Gemeindeangestellten zu erfolgen.

§ 28 Unterhalt der Grabmäler und Grabstätten

- 1 Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

- 2 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten sowie für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- 3 Bei mangelndem Unterhalt fordert der Gemeinderat die Angehörigen schriftlich auf, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge geleistet, so ordnet der Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen an.
- 4 Die für den Friedhof zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 29 Allgemeine Gestaltung

- 1 Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0.80 m nicht überschreiten.
- 2 Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 30 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

IV Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 31 Gebühren

Die Höhe der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren wird vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 32 Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden.

§ 33 Strafbestimmungen

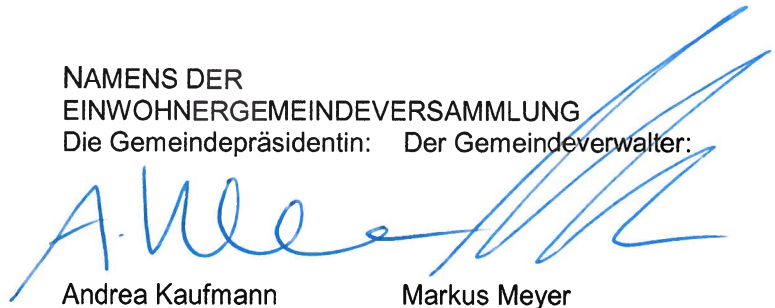
Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 1'000.00 geahndet werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg und durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es ersetzt das alte Reglement vom 09. Dezember 1996 und alle bisherigen Beschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 2007. Ergänzung § 4 „Vorgängige Wahl der Bestattungen“ / Änderungen § 4bis beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2015.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:



Andrea Kaufmann Markus Meyer

Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 667 vom 07. August 2007 und Inkraftsetzung per 07. August 2007. Ergänzung § 4 „Vorgängige Wahl der Bestattungen“ / Änderungen § 4bis genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 368 vom 25. September 2015.

GEBÜHREN-ORDNUNG

zum **Bestattungs- und Friedhofreglement** der Gemeinde Waldenburg vom 11. Juni 2007

Gestützt auf § 31 des Bestattungs- und Friedhofreglements erlässt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:

1. Für Bestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Waldenburg hatten (§ 10):

<u>Grabart</u>	<u>Kosten total</u>	<u>Kosten detailliert</u>
Urnenwand	CHF 600.00	Grabstättengebühr CHF 300.00 Bestattungskosten CHF 300.00
Urnengrab	CHF 600.00	Grabstättengebühr CHF 300.00 Bestattungskosten CHF 300.00
Erwachsenengrab	CHF 1'500.00	Grabstättengebühr CHF 500.00 Bestattungskosten CHF 1'000.00
Kindergrab	CHF 400.00	Grabstättengebühr CHF 100.00 Bestattungskosten CHF 300.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00	Bestattungskosten CHF 300.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 300.00	Bestattungskosten CHF 300.00
Familiengrab (Urne)	CHF 300.00	Bestattungskosten CHF 300.00
Familiengrab (Erdbestattung)	CHF 1'000.00	Bestattungskosten CHF CHF 1'000.00

2. Einmalige Gebühr für Familiengräber

Einmalige Gebühr CHF 1'500.00 Grabstättengebühr CHF 1'500.00

3. Gebühr für Hinterlegung letztwillige Verfügung auf der Gemeindeverwaltung

Pro Verfügung CHF 10.00

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2015.

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:


Andrea Kaufmann


Markus Meyer